

Die Erhebung des Stiftes Seckau zum Domstift.

(Von P. Ludger Leonard, O. S. B.)

I. Einiges aus der Geschichte des Stiftes vor seiner Erhebung.

Das ehemalige Chorherren- und jetzige Benedictinerstift Seckau in Steiermark hatte sich seit seiner Gründung durch Adalram v. Waldeck im Jahre 1140¹⁾ rasch zu hoher materieller Blüthe entwickelt. War dasselbe schon von seinem Stifter mit vielen Gütern ausgestattet worden, so erhielt es bald auch von verschiedenen anderen Seiten, und nicht am wenigsten seitens der Landesregenten, derart reichliche Schenkungen, dass es in kurzer Zeit rücksichtlich seines grossen Vermögensstandes an Land, Leuten und Zehnten den schon länger bestehenden grossen Klöstern unseres hl. Ordens in Steiermark, Admont und St. Lambrecht, sowie dem Cistercienserstifte Rein sich würdig anreihete und gleich diesen beredtes Zeugniß ablegte für die christliche Denkweise und Opferwilligkeit der damaligen Zeit.

Was jedoch weit wichtiger ist, jenen Besitz an äusseren Gütern übertraf der Schatz an inneren geistlichen Gütern und Verdiensten, den die Seckauer Chorherren in ihrem ersten Eifer durch treue Beobachtung einer guten klösterlichen Disciplin sich zu sammeln wussten. Sie theilten von demselben auch der Umgegend in weitem Kreise reichlich mit, sei es in dem eigenen grossen Gotteshause, sei es in den zum Stifte gehörigen Pfarreien St. Marein, Kobenz und Schönberg. Die Chorherren verbanden nämlich mit ihrem schönen und würdigen Chordienste, den sie überaus hoch schätzten, auch die Seelsorge, sowie Erziehung und Bildung der Jugend. Eine zuverlässige Bestätigung für die Thatsache dieser lange andauernden guten Klosterzucht in Seckau giebt uns der dortige Bischof Ulrich I. In einem Schreiben desselben an das Stift vom 8. September 1266 heisst es nämlich u. a.: »Meminimus Seccowensem ecclesiam regulari disciplina in tantum pro ceteris ecclesiis viguisse, ut exemplo illius honestatem et integritatem ecclesiastice discipline aliarum parcium ecclesie requisierint ab eadem . . .«²⁾ Sie war also musterhaft. Die Chorherren von Seckau hatten diese Disciplin, die sie als ein theueres Erbe so treu bewahrten, von dem Hochstifte in Salzburg mitgebracht. Bekanntlich herrschte betreffs der klösterlichen Lebensweise und der innern Einrichtungen in den Stiften der Augustiner Chorherren keine Einheit. So hatte beispielsweise das Chorherrenstift Seckau von Anfang an Jahrhunderte hindurch das für den materiellen Bestand eines Klosters sowohl, als besonders auch für die Aufrechterhaltung einer guten

1) S. „Studien“ Jahrg IX. Heft I.

2) Orig., Pgt., anhd. Siegel, im Steiermärkischen Landesarchiv.

Ordnung und Disciplin wichtige Institut der Laienbrüder, während andere Klöster desselben Ordens, z. B. das Chorherrenstift Beuron, desselben entbehrten. Es legt sich daher die Frage nahe, von wo denn das ebenfalls noch junge Hochstift in Salzburg diesen guten Geist und seine Usancen erhalten hatte, oder mit anderen Worten, woher eigentlich die Salzburger Chorherren stammten, eine Frage, deren Beantwortung ihre Schwierigkeiten hat, daher sie auch schon unrichtig ausgefallen ist. Wir meinen sie folgendermassen beantworten zu müssen:

Der Erzbischof Conrad I. von Salzburg (1106—1147), welcher im Investiturstreite energisch die Sache der hl. Kirche vertrat und darob wiederholt seinen bischöflichen Sitz verlassen musste, nahm zwischen den Jahren 1117—1121 seinen Aufenthalt in Sachsen, woselbst er früher an der Cathedrale in Hildesheim Canoniker gewesen war.¹⁾ Er wurde von dem dortigen Erzbischof Adalgot von Magdeburg mit Freuden aufgenommen. Als er im Jahre 1121 nach neunjährigem, zeitweise kurz unterbrochenem Exil zurückkehren durfte, fand er die kirchlichen Verhältnisse an seinem Metropolitansitze recht traurig; hatte er ja schon im Jahre 1111 bei seiner Rückkehr aus Italien die Wahrnehmung machen müssen, dass seine eigene, echt kirchliche Gesinnung dort wenig Anklang fand, und dass besonders das Domcapitel dieselbe nicht theilte.²⁾ Er wurde dadurch jetzt noch mehr in seiner alten Absicht bestärkt, eine Reform vorzunehmen, nämlich das Domcapitel zur Annahme der Regel des hl. Augustinus zu veranlassen. Um es williger zu machen, nahm er nun selbst das Ordensgewand,³⁾ wenn es nicht schon in Sachsen geschehen war.⁴⁾ Denjenigen seiner Domherrn, die seinem Beispiele nicht folgen wollten, gab er andere Stellungen.

Und nun wandte er sich um regulierte Chorherren des hl. Augustinus nach — Klostrath, einer Propstei im Herzogthum Limburg, zwischen Aachen und Maastricht gelegen, welche um das Jahr 1109 von Ailbert, einem Canonicus des bischöflichen Domcapitels in Tournay, gegründet worden. Es ist dies eine gewiss merkwürdige Berührung so entfernter Stiftungen. Gerade nach Klostrath aber wandte sich Conrad I., weil er selbst bei der Gründung dieser Propstei sich ein grosses Verdienst dadurch erworben hatte, dass er den von jenen Chorherren erbetenen Richer von Raitenbuch genöthigt hatte, als Propst dorthin zu gehen. Dieser fromme und eifrige Propst Richer sandte dem Erz-

¹⁾ Leibnitz, *Scriptores rer. Brunsv.* I. S. 768—69.

²⁾ F. M. Mayer, *Die östl. Alpenländer im Investiturstreit* S. 140.

³⁾ Schannat, *Vita s. Lamberti primi praepositi Novi Operis* II, 70.

⁴⁾ *Chronicon Reicherspergense.*

bischof nun sogleich vier tüchtige und im Ordensleben erfahrene Chorherren, die ihm mit Rath und That beistanden.¹⁾ Ausserdem wandte sich Conrad I. nach Passau und berief von dort aus dem Kloster St. Nicolaus den sel. Hartmann zum Decan. denselben Mann, der im Jahre 1164 als Bischof von Brixen die Kirche von Seckau weihte. und machte denselben zum Propste. Als im Jahre 1123 das Stift Klosterrath durch eine Feuersbrunst grösstentheils zerstört wurde, sandte der Propst Richer von dort noch weitere brave Ordensleute, für die ihm nunmehr der Unterhalt fehlte, nach Salzburg zum Erzbischof Conrad, der sie ebenfalls in sein Domstift aufnahm.

Wenn man aus dem Umstande, dass die Basilika von Seckau eine auffallende Aehnlichkeit mit der Kirche des im Jahre 1109 gegründeten Chorherrenstiftes Hamersleben²⁾ zeigt, hat schliessen wollen, dass die Seckauer Domherren dorthier gekommen seien, so ist nach dem Gesagten zu viel gefolgert.³⁾ Die That-sachen, dass der Erzbischof Conrad I. von Salzburg Chorherren aus Raitenbuch nach Neumark bei Halle sandte, wie er es dem Erzbischofe Adalgot zugesagt hatte, dass er ferner von Sachsen Chorherren nach dem verödeten Reichersberg berief, und dass auch sonst zwischen den blühenden sächsischen Klöstern und denen der Diöcese Conrads I. Beziehungen unterhalten wurden, scheinen zur Erklärung genügend, wenn überhaupt die Aehnlichkeit der beiden Kirchen nur eine Erklärung dieser Art zulässt.

Auf die Schilderung der kirchenpolitischen Zustände in der Erzdiöcese Salzburg während der nächsten Folgezeit wollen wir nicht näher eingehen, sondern nur darauf hinweisen, dass nach dem Vorgange des hl. Erzbischofs Eberhard I., welcher dem Kaiser Barbarossa, seinem Neffen, und dessen papstfeindlichen Bestrebungen den kräftigsten und beharrlichsten Widerstand entgegengesetzt hatte, auch dessen Nachfolger Conrad II. und Adalbert III. in unentwegter Treue zum rechtmässigen Papste hielten und den vom Kaiser begünstigten Gegenpapst nie anerkannten. Sie boten dadurch aber die Veranlassung, dass das Erzbisthum verheert, manche Klöster geplündert und viele Ordensleute verjagt wurden. Von welchen guten Gesinnungen die Chorherren von Seckau in jenen Zeiten beseelt waren, zeigt uns besonders der Umstand, dass ihr Propst

¹⁾ *Annales Rodenses* bei Mon. Germ. S. S. XVI. p. 701: „Et in sua principali ecclesia, ubi episcopalis est cathedra, commutatione cleri facta statuit regulam sancti Augustini sub communi fratres commanendi vita. Unde facta Richero legatione mutationis illius aeccliesiae rogat illum obnixè sibi consulere in tanta necessitate; qui misit ei fratres quattuor eruditissimos religione, quorum profectu initiata est ibi regula et ordo canonicae prophessionis et communis vitae.“

²⁾ Mon. Germ. XVI. p. 181.

³⁾ Dohme, Geschichte der deutschen Baukunst. 5. Lief. S. 97.

Wernher Galler bei seiner zweiten Romreise 1171 nicht bei dem von Barbarossa anerkannten und mächtig unterstützten damaligen Gegenpapste Calixtus III., sondern bei dem vielverfolgten, selbst vertriebenen, aber rechtmässigen Papste Alexander III. oberhirtlichen Schutz nachsuchte und fand.

Kaum waren zwanzig und einige Jahre seit der eigenen Gründung verflossen, als das Stift Seckau seinerseits schon eine neue Colonie aussenden konnte; es gab nämlich dem neu zu begründenden, jetzt noch bestehenden Stifte Vorau nicht nur den ersten Propst, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch die ersten Chorherren. Aus der Stiftungsurkunde des Markgrafen Ottokar V. von Steiermark, des Schutzvogtes der Propstei Seckau, vom Jahre 1163, scheint hervorzugehen, dass zur Zeit der Ausfertigung derselben Vorau bereits mit einer Chorherren-Gemeinde besetzt gewesen sei. Hingegen fehlt jede positive Andeutung, aus welchem Chorherrenstifte und in welcher Personenzahl die ersten Ordensleute für Vorau genommen wurden. Die Vermuthung muss auf Seckau fallen, da der Decan dieses Stiftes, Luitpold v. Tarvis, sicher als der erste Propst dorthin gesandt wurde. Woher sollte dieser seine Brüder genommen haben, wenn nicht aus der eigenen Canonie, der ersten und einzigen in Steiermark?¹⁾ Es wäre freilich auch denkbar, dass dieselben aus Salzburg gekommen seien. Dass keine weiteren schriftlichen Documente über diese Gründung vorliegen, erklärt sich daraus, dass, gleichwie das Stift Seckau 1259, so das Stift Vorau 1237 gänzlich abbrannte, bei welchen beiden Unglücksfällen eine Menge älterer Urkunden und Handschriften zu Grunde ging.

Das Jahr 1164 wurde für die Geschichte unseres Stiftes bemerkenswerth durch die Einweihung der nunmehr nach zwanzigjähriger Bauzeit vollendeten grossen Stiftskirche. In streng romanischem Stile aus mächtigen Sandsteinquadern erbaut, war sie eine monumentale Schöpfung geworden, die auch heute noch, zwar theilweise verändert und vom Zahne der Zeit nicht unberührt, die Kunstkenner erfreut und von diesen als der bedeutendste Repräsentant der romanischen Kunstperiode in Steiermark gepriesen wird. Sie war für die Bestimmung einer späteren bischöflichen Cathedrale wie geschaffen. Doch so günstig auch dieser Umstand mit anderen sich vereinigte, um das Stift Seckau als Bischofssitz geeignet erscheinen zu lassen, so war doch der eigentliche Grund der Wahl seitens des Erzbischofs von Salzburg, wie wir später sehen werden, noch ein anderer. —

¹⁾ Rathofer, Das Chorherrenstift Vorau; Caes. Ann. Styr. I. S. 682.

Als im Jahre 1196 der erste Propst Wernher starb, dem es vergönnt gewesen war, das junge schwache Reis der Gründung Adalrams zu einem kräftigen Baume sich entwickeln zu sehen, folgte ihm in seiner Würde der bisherige Decan Gerold v. Eppenstein. Derselbe war schon hochbejahrt, da er zu jenen sechs ersten Chorherren zählte, die vor 56 Jahren Seckau gegründet hatten. Er entstammte einem edlen und mächtigen Geschlechte, dessen Stammschloss nicht weit von Seckau lag, einem Zweige desselben Geschlechtes, dem auch, wie wenigstens die Seckauer Chronik versichert, der bekannte Mainzer Erzbischof Siegfried v. Eppenstein angehörte.

Im zweiten Jahre der Regierung Gerolds ist von der Einweihung einer Kapelle zu Ehren des hl. Apostels Jacobus in Seckau durch den Bischof Wolfker von Passau die Rede. Es ist damit die spätere Pfarrkirche von Seckau gemeint, die unter jenem Titel neben dem Dome bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1782 bestand, gegenwärtig aber nur noch einen kleinen Ueberrest, die Apsis einer Seitenkapelle, auf dem jetzigen Friedhof von Seckau zeigt.

Indem wir der sonstigen grossen Verdienste des Propstes Gerold nur mit dem einen Worte gedenken, dass er trotz der Last seiner Jahre mit stetem Eifer in die Fussstapfen seines Vorgängers trat und eine nicht minder grosse Sorgfalt und Wachsamkeit als jener bekundete, die Rechte seines Stiftes zu wahren und aufrecht zu erhalten, wenden wir uns sogleich jenem Ereignisse zu, das seine Regierungszeit ganz besonders auszeichnet. Das ist eben die Erhebung seines Stiftes zum Domstifte, mit anderen Worten:

II. Die Gründung des Bisthums Seckau.

Bis zum Jahre 1219 hatte Steiermark mit Ausnahme des Bezirkes der Winden, der dem Suffragan-Bischofe von Gurk unterstand, keinen eigenen Bischof, sondern gehörte fast ganz, nämlich bis zur Drau hinab, zu der weitausgedehnten Erzdiöcese Salzburg, während der Theil südlich von der Drau dem Patriarchate Aquileja einverleibt war. Die Diöcese Gurk war im Jahre 1070 mit Erlaubniss des Papstes Alexander II vom Erzbischof Gebhard von Salzburg gegründet worden, und ihr jeweiliger Bischof fungierte zugleich als Administrator des Erzbischofs, vollzog als solcher die bischöflichen Functionen und Geschäfte in Steiermark. Allein bei der grossen Ausdehnung des Landes genügte diese einzige Diöcese den Bedürfnissen nicht, und zwar umsoweniger, als Gurk selbst, der Bischofssitz, ausserhalb des-ebenen gelegen war.

In anderen Grenztheilen lagen die Verhältnisse der grossen Erzdiöcese ähnlich. Die zunehmende Bevölkerung erschwerte mehr

und mehr eine gedeihliche Amtsthätigkeit des Erzbischofs und legte diesem den Wunsch nahe, durch die Errichtung mehrerer neuer Bisthümer innerhalb seines Metropolitan-Sprengels das pastorale Wirken zu erleichtern und zugleich fruchtbarer zu gestalten.

Der Erzbischof Eberhard II., beseelt von dem apostolischen Eifer seiner hl. Vorgänger Rupert und Virgil, hatte sich daher auch schon seit längerer Zeit mit solchen Gedanken getragen. Im Jahre 1215 war er zur Visitation nach Steiermark gekommen und hatte diese Gelegenheit benützt, um seinen Plan auf der Synode in Leibnitz vor der wirklichen Ausführung in gemeinsame ernstliche Ueberlegung und Berathung zu ziehen. Von Leibnitz eilte er dann nach Rom, nahm an dem dortigen allgemeinen Concil im Lateran 1215 Antheil, legte darauf dem Papste Innocenz III. seinen Plan vor und that so die ersten vorbereitenden Schritte zur Foundation der Bisthümer Chiemsee im jetzigen Baiern, Seckau und Lavant.

Nachdem er bald nach seiner Rückkehr aus Rom das Bisthum Chiemsee errichtet und in der Person Rüdigers v. Radeck den ersten dortigen Bischof ernannt hatte, begann er mit grosser Uneigennützigkeit auch einen oberhirtlichen Stuhl in Steiermark zu constituieren. Er wählte zum bischöflichen Sitze das Stift Seckau.

»Warum aber eben das Stüft Sekau mit dieser Ehre beglückt wurde,« so belehrt uns ein ehrwürdiger Augustiner-Chorherr von dort in seinem schriftlichen Nachlass, »ware aus dieser Rücksicht geschehen, dieweillen die ersten Canonici zu Sekau als die ursprünglich geistliche Colonie eben vom Salzburgischen Domkapitl abstammend, und hiemit auch anbey ebenselbe schon »ab origine« gleichsam einen Anspruch an das Cathedral-Recht auf sich genommen. Denn in denen damaligen Zeiten waren fast alle Domstüfter mit Regular-Domherren besezet und so auch Salzburg, welches Erzstüft erst darnach in dem Jahr 1514 unter Leonard, dem Erzbischof, vom Papste Leo X. säcularisiret wurde.«

Gleichzeitig hatte Erzbischof Eberhard II. eine nach seinem Ermessen genügende Dotation aus den Gütern und Einkünften des Hochstiftes Salzburg ermittelt und die Grenzen der neuen Diöcese bestimmt.

Er sandte darauf den mit allen seinen Absichten vollkommen vertrauten Propst Karl von Friesach, »einen überaus würdigen Mann,« zu Ende des Jahres 1217 nach Rom mit Briefen und mündlichen Aufträgen, aber auch zu dem Zwecke, den Papst mit diesem Manne persönlich bekannt zu machen. Von Honorius III. auf die wohlwollendste Weise aufgenommen, eröffnete Propst Karl ihm näher die Intentionen des Erzbischofs Eberhard II., dass er nämlich das Stift Seckau als Sitz, die Stiftskirche daselbst als Cathedralé des künftigen Bischofes auserkoren, die Ausdehnung

der neuen Diöcese auf anderthalb Tagereisen angesetzt und eine Dotation von ungefähr 300 Mark ausgemittelt habe.

Was nunmehr bis zur vollendeten Gründung des Bisthums geschah, ersehen wir am besten aus den folgenden Bruchstücken der betreffenden Bullen und sonstigen Urkunden. Papst Honorius erliess alsbald zwei Bullen. In der ersten vom 2. December 1217 theilt er dem Erzbischof Eberhard II. mit, dass er, in dessen Absichten, zu Seckau ein Bisthum zu errichten, eingehend, die Untersuchung der nöthigen Fragepunkte drei geeigneten Männern übertragen habe. Unter verschiedenen Lobeserhebungen der edlen Gesinnungen und Absichten des Erzbischofs heisst es dort:

». . . Et tibi meritum incomparabile comparas apud deum et nobis spiritualium prestat materiam gaudiorum, quia . . . postponis lucra temporalia profectibus animarum et in grege tibi commisso non que tua sed que sunt Christi requirens, non tam pasci ab ouibus quam eas pascere delectaris, quin potius ne quod absit, illos non agnoscere uel non agnosci ab illis arguaris a Domino, . . . nec ipse uoce prophetica conqueratur, »Factus est sicut grex perditus populus meus,« et si eum nequieris uisitare, »curam gregis ipsius in plures diuidere prouidisti« nuper unum ei preficiendo pastorem (d. i. den Bischof von Chiemsee) et nunc preficiendi alium licentiam a nobis cum instantia postulando. Ueniens enim ad sedem apostolicam cum litteris tuis dilectus filius Karolus prepositus Frisacensis coram nobis et fratribus nostris prudenter exposuit, quod Salzeburgensis diocesis usque adeo est diffusa, quod eam non potes sicut deberes, commode uisitare, presertim cum sit in ea, maxime in finibus ducatus Sthyrie prope Ungariam, quedam loca quo non potes accedere personaliter, nec aliquem de coepiscopis tuis dirigere ad exhibenda gentibus regionis illius episcopalia sacramenta, propter quod illi qui licet sint renati unda baptismatis, nunquam tamen adhuc perfecte informari potuerunt ecclesiasticis institutis, adhuc ex parte antiquorum rituum tenebris inuoluti, deuiant in quibusdam, et timetur ne precipites prouant in errorem a quo non sint de facili eruendi. Quare timens ne, si non annuntiaueris iniquitatem suam impiis, ipsi quidem in suis iniquitatibus moriantur et sanguis eorum de tuis manibus requiratur, nobis humiliter supplicasti, ut in Sechowensi ecclesia, que est canonica regularis, sedem episcopalem creandi auctoritatem tibi concedere dignaremur, parato de assensu capituli tui ei unam dietam et dimidiam in diocesi, et trecentas marchas in redditibus assignare. Nos igitur . . . preces tuas benigno fauore duximus prosequendas, sed ut res tam ardua sine aliqua offensione procedat, uenerabili fratri nostro . . . episcopo Frisingensi et dilectis filiis . . . electo Brixinensi et . . . abbati Admuntensi tue diocesis nostris

damus litteris in mandatis, vt huiusmodi negotii circumstantiis sollicitè inquirentes, et specialiter vtrum Salzeburgensi ecclesie hoc expediat, et ad id capituli eiusdem accedat assensus, nec non si Sechowensis ecclesia ad hoc seruetur indempnis, et vtrum sit sufficiens et idonea prouisio futuri episcopi pretaxata, diligentius indagantes, rescribant nobis super hiis omnibus fideliter ueritatem, qua cognita de consilio fratrum nostrorum inoffense auctore Domino procedemus sicut uiderimus expedire. Quocirca fraternitatem tuam rogamus et monemus aigente, quatenus prudenter attendens, quod indignum est vt episcopalis dignitas maxime in partibus illis patiatur incommoda paupertatis, taliter episcopo creando studeas prouidere, quod eius dignitas non uilescat sed potius honoretur, cuius honor ad tuam laudem prouenit et honorem . . .¹⁾

In derselben Weise, nur mit den entsprechenden Abänderungen in der Form, wurde an die ernannten drei apostolischen Commissäre geschrieben. Am Schlusse dieses Schriftstückes hiess es: »Quod si non omnes hiis exequendis interesse potueritis, duo uestrum ea nihilominus exequantur.«

Da der Bischof von Brixen gerade Anstalten traf, dem Kreuzheere zu folgen, so fiel die Bürde dieser Commission allein auf den Bischof von Freisingen und den Abt Gottfried II. von Admont. Diese thaten zu Salzburg und Seckau die nöthigen Schritte und waren bald in der Lage, dem hl. Stuhle ein befriedigendes Resultat vorlegen zu können.

Daraufhin ertheilte Papst Honorius III. dem Erzbischof die Vollmacht, bei dem Stifte Seckau ein Bisthum errichten zu dürfen, mittelst Bulle vom 22. Juni 1218. Unter wiederholter Anerkennung der für die Errichtung der neuen Diöcese vorgebrachten Gründe und unter Guttheissung der gemachten Vorschläge, die wir bereits kennen, sagt der Papst, dass er um so lieber den Bitten des Erzbischofs willfahre, je seltener ähnliche, desto öfter aber ganz unähnliche oder gar entgegengesetzte bei ihm vorgebracht würden, erinnert daran, dass er die drei früher erwähnten Untersuchungs-Commissäre bestellt habe, und fährt dann fort:

»Episcopus uero (von Freisingen) et abbas predicti sicut suis nobis literis intimarunt, quia predictus electus (Bischof von Brixen) cruce signatus in procinctu quasi peregrinationis positus huic negotio interesse non poterat, ad Salzeburgensem ecclesiam personaliter accedentes, consensum capituli ad hoc inuenire preparatum, et quantum tam ibi quam alibi super hoc poterant edoceri, didicerunt hoc Salzeburgensi ecclesie absque dubio expedire; pre-

¹⁾ Deutinger, Beiträge z. Gesch. u. s. w. des Erzbisth. München und Freising II. 6. u. ff. aus dem päpstl. Regestum Honorii III. Nr. 741; Zahn, Urkundenbuch des Herzogth. Steierm. II. S. 222. Nr. 150.

positum quoque et capitulum Seccouienses personaliter allocuti, acceperunt responsum quod et Seccouiensis ecclesia illesa remaneret penitus et indemnis, et vt eorum verbis vtamur, terminos noue dyocesis extendi vsque ad dietam et dimidiam inuenerunt, parrochiam videlicet Chumbenze (Kobenz) cum omnibus suis pertinenciis, in qua sita est ecclesia Seccouiensis, usque ad finem parrochie sancti Laurentii in longo (St. Lorenzen am Hengsberg bei Wildon), ecclesiam vero sancte Marie in Branch (St. Marein bei Knittelfeld) vsque ad finem parrochie Lemsniz (? Lassnitz zwischen Murau und St. Lambrecht) in latum,¹⁾ cum omnibus ecclesiis mediis et earum pertinenciis et capellis que sunt in earum terminis constitute. Redditus autem futuro episcopo assignandos inuenerunt ecclesiam Vonstorf (Fohnsdorf) et XXX mansos de nemore quod est aput fluuium qui vocatur Gewl [Gaalbach],²⁾ ecclesiam Leibentz (Leibnitz), ecclesiam Vogan (St. Veit am Vogau), ecclesiam Rabe (St. Ruprecht an der Raab) cum omnibus pertinenciis earundem, saluo tamen iure personarum que ibi hactenus Domino seruierunt. Curiam quoque decimalem in Saccach (Seggau im Seggauthale) et domum in Frisaco (Friesach) . . . et domum in civitate Salzburg . . ., ex quibus omnibus secundum estimationem bonorum virorum trecentarum marcarum redditus plenarie provenire creduntur, de quibus futurus episcopus honorifice poterit sustentari. Unde nobis per eundem prepositum et litteras tuas iterum cum instantia supplicasti, ut cum paratus sis et dyocesim et redditus, sicut superius est expressum, futuro episcopo assignare, tibi facultatem creandi nouum episcopum in predicta Seccouiensi ecclesia traderemus, ita quod electio ac inuestitura eiusdem episcopi ad te ac successores tuos absque omni contradictione pertineat, de quorum bonis idem episcopatus dotatus noscitur et ditatus. Gurcensis autem episcopus qui vicarius Salzburgensis antistitis in sua dyocesi esse dinoscitur, in illo quoque sit episcopatu vicarius, quantum archiepiscopalis exigit iurisdictione, ne in hac ecclesia ius ipsius graue dispendium paciatur. Nos igitur habito fratrum nostrorum consilio, quia tuum in hac parte propositum ad diuini nominis gloriam et Christiane religionis augmentum intelleximus pertinere, fauore illud apostolico prosequentes, postulata conce-

¹⁾ S. Meiller, Salz. Regest. S. 530, Nr. 84. Gebührende Beachtung der Angabe „in latum“ und ein Blick auf die Landkarte nöthigen unsers Erachtens zu dem Schlusse, dass hier unter dem (vielleicht verschriebenen?) „Lemsniz“ nicht die Pfarrei Lemschitz gemeint sein kann.

²⁾ Diese 30 Mansen lagen also in der Gegend des nachmaligen bischöflichen Schlosses Wasserberg im Thale der Ingering. Noch heute führt das Dörflein daselbst den Namen Bischofsfeld.

dimus sicut superius sunt expressa sine iuris preiudicio alieni . . . «¹⁾

Die integrierenden Theile des neuen bischöflichen Sprengels, die zwischen den als Endpunkten der Diöcese in der Bulle genannten Pfarreien liegen, waren die Pfarreien und Kirchen Lind, Weisskirchen (mit Obdach!), dann jenseits der Stubalpe Piber, Moskirchen, Tobel, St. Margarethen bei Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon. Er waren also zusammen nur zwölf Pfarreien und Kirchen.

Was den Umfang und die Grenzen der Diöcese betrifft, so ist die Entfernung von Seckau bis Wildon in gerader Linie etwa 9—10 Meilen, von St. Marein bis gegen Lassnitz ungefähr $6\frac{1}{2}$ Meilen; diese Breite gilt aber nur für den nördlichen Theil der Diöcese, da der südliche bedeutend schmaler ist. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die zwischen dem Enns- und Murthale hinziehende Tauernkette von den alten Grenzen des Lungau bis zum Zinken nordwestlich von Seckau die nördliche Grenze des neuen Bisthums bildete; dass die nordöstliche und östliche Grenze vom Zinken über die Schwaigerhöhe und Hochalm, dann vom östlichen Ausläufer dieser Seckauer Alpen durch den Feistritzgraben bis zur Mur, von da das Gleinthal aufwärts über den Speikogel in das Södingthal bis zum Einflusse des Södingbaches in die Kainach und längs dieses letzteren Baches bis zu seiner Mündung in die Mur bei Wildon gieng; dass die Pfarreien St. Lorenzen am Hengsberg, Moskirchen, Voitsberg und St. Margarethen bei Wildon die südliche und südwestliche, endlich die Landesgrenzen Kärnthens und Lungaus bis zu obigem Ausgangspunkte die westliche Grenze des Bisthums ausmachten.²⁾

Zugleich mit seiner Bulle an den Erzbischof Eberhard II. erliess der Papst an die Aebte von Seon und Raitenhaslach, (beide in Oberbaiern), sowie an den Magister Hugo, Chorherrn von Regensburg, die Weisung, darüber zu wachen, dass die Errichtung der Diöcese auf Grund der erzbischöflichen Dotierung und päpstlicher Genehmigung genau vollzogen werde. Er setzte ihnen in seinem Schreiben den Stand der Dinge vollständig aus-

¹⁾ Orig., Pgt. anhd. Bulle, Staatsarchiv. Wien. Frölich: Dipl. Stir. I. 299, Nr. 1. Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II., S. 226, Nr. 154. Vgl. Meill. Salz. Reg. 216—217, Nr. 203. Schon nach wenigen Jahren, am 8. Aug. (1225), vidimirt Papst Honorius III. dem Erzbischof Eberhard II. diese Genehmigung, „cum priuilegium . . . concessum a nobis per incautelam sit a muribus tineisue corrosum, ita vt abrosa prorsus parte non modica per partem residuam sciri non possit, quis fuerit tenor eius super hoc, cum fuerit in registro nostro conscriptum . . .“ Vgl. Potthast: Regg. pontiff. I, 642, Nr. 7453. Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 319, Nr. 228.

²⁾ S. Meill. Salz. Reg. S. 530, Note 84.

einander und bevollmächtigte sie, Allen, die etwa der Ausführung hindernd in den Weg treten würden, mit Hilfe der kirchlichen Strafen ohne alle weitere Appellations-Zulassung Einhalt zu thun.¹⁾

Einige Tage später, am 8. Juli 1218, erliess der Papst dann auch an den Propst und das Capitel des Stiftes Seckau eine Bulle, fast gleichlautend mit dem Inhalte des Schreibens an den Erzbischof Eberhard II. Er verständigt sie darin, dass er die Absicht des Letzteren, an ihrem Stifte ein Bisthum zu errichten, jedoch *ita ut per omnia uestre ecclesie iure saluo, nichil de bonis ipsius ad episcopalem cathedram transferatur,* habe untersuchen lassen, und dass er nunmehr diese Gründung genehmigt habe.²⁾

Auf Ansuchen des Erzbischofs Eberhard bestätigte alsbald auch der deutsche König Friedrich II. das neue Bisthum Seckau gleichzeitig mit Chiemsee. In dem zu Nürnberg gefertigten Diplome vom 26. October 1218 gesteht er beiden Bischöfen zu, öffentliche Rechte, z. B. das ihnen von irgend jemand übertragene Besitzrecht von Burgen und Dienstleuten, ferner das Münzrecht, Mauth, Zölle unter dem Titel von Regalien auszuüben; nur sollen sie dieselben nach Art der Vasallen vom Erzbischof als ihrem Oberlehnsherrn entgegennehmen, dem allein sie mit dem Eid der Treue Huldigung leisten. Ihre Ministerialen haben ihnen Treue zu schwören und dabei Niemand auszunehmen, als einzig den Erzbischof von Salzburg, und diese ihre Dienstleute sollen jenen der geistlichen Reichsfürsten gleichgestellt sein. Während eingetretener Sedisvacanz dieser Bisthümer sollen die Regalien dem Erzbischof allein zustehen. Ausserdem erhob er die beiden Bischöfe zur Würde der geistlichen Reichsfürsten.³⁾

Sobald also der Erzbischof von Salzburg einen Bischof von Seckau ernannte und investierte, wurde dieser dadurch zugleich als Reichsfürst angesehen, ohne dass er noch eines besonderen kaiserlichen Diplomes bedurft hätte.⁴⁾ Doch wollen wir hier gleich beifügen, dass die Bischöfe von Seckau lange Zeit hindurch in ihren Urkunden den Fürstentitel nicht gebraucht haben, obwohl auch König Wilhelm von Holland das Diplom Friedrichs II. am 17. Jänner 1251 seinerseits bestätigte.

1) Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 230, Nr. 155.

2) Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 233, Nr. 156.

3) S. Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 241, Nr. 161.

4) S. Iuvaria S. 509. Die zwei Stellen in der betreffenden Urkunde: „... apud majestatem imperii honorem contineant“ „... Adicimus eciam, quod si prefatos episcopos curiam regiam frequentare contigerit, licentiam habeant pontificales sedes publice deferendi,“ lassen sich wohl nicht anders deuten. „Der Grund dieses Vorzuges (der Erzbischöfe von Salzburg) ruht in der ältern Verfassung Deutschlands.“

Nachdem alle diese Verhandlungen in Rom, Salzburg, Seckau und am königlichen Hofe gepflogen waren, ernannte, weihte und investierte Erzbischof Eberhard II. den wiederholt genannten Propst Karl von Friesach zum ersten Bischof von Seckau. In einer Urkunde vom 17. Februar 1219¹⁾ giebt er diesem seinem neuen Suffragan eine nähere Anweisung über die Ausdehnung und Dotation des Bisthums, sowie über seine Rechte und Pflichten. Wir heben aus derselben als Ergänzung und hier genauer gefasste Bestätigung der früher angeführten Urkunden ähnlichen Inhaltes nur einige wenige Bestimmungen hervor: »Ius autem patronatus et decimas in supradictis ecclesiis (d. h. der zur Diöcese Seckau gehörigen) nobis, vbi prius habuimus, reseruamus sine preiudico iuris penitus alieni. Tibi . . . et successoribus tuis qui per nos et successores nostros canonice electi et inuestiti fuerint, hos redditus assignamus: . . . (ausser den oben genannten) turrim eciam antiquam in castro nostro Leibentz (Leibnitz)²⁾ . . . et aream que inter eandem turrim et granarium nostrum sita est . . . Statuimus eciam vt si quis pro tempore in ecclesia Seccouiensi episcopus fuerit, iuramentum fidelitatis prestat archiepiscopo Salzburgensi et a manu ipsius episcopatum recipiat et regalia sicut in privilegio imperiali concessum est, more et nomino fassallorum. . . .

So war denn das wichtige Werk der Gründung eines Bisthumes in Steiermark unter vielen Mühen vollführt worden. Doch nun erhob sich noch eine nicht vorausgesehene Schwierigkeit. Die Gründung war in Abwesenheit des Herzogs Leopold des Glorreichen geschehen. Derselbe war 1217 mit seinen Mannen ins hl. Land gezogen, von wo er erst am 7. October 1219 zurückkehrte. Seine Gemalin, die Herzogin Theodora, welche während dieser Zeit in der Regierung des Landes seine Stelle vertrat, hielt durch die Ueberweisung einiger der obgenannten Pfarreien an das neue Bisthum gewisse Patronatsrechte des Herzogs für verletzt; ob mit Recht oder Unrecht, lässt sich wohl nicht mehr entscheiden. Sie wandte sich daher, ohne auf die sonst so loyale Gesinnung des Erzbischofs Eberhard II. Rücksicht zu nehmen, mit einer Klageschrift an den apostolischen Stuhl, die in einer etwas herben, eindringlichen Weise abgefasst gewesen zu sein scheint; wenigstens muss man das aus dem Tone der Bulle schliessen, welche der Papst daraufhin an den Erzbischof Eberhard richtete. Wiewohl

¹⁾ S. Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 245, Nr. 163.

²⁾ Näheres über diesen, jetzt nicht mehr bestehenden Thurm, der im Hofe des spätern bischöflichen Residenzschlosses zu Seckau ob Leibnitz stand, findet sich bei Caes., Staat- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steierm. IV. 72; Mittheil. des histor. Ver. f. St. IV. S. 161, 173; XIII, S. 119.

der Papst von dem frommen Sinne des Herzogs, der kaum Schwierigkeiten bereitet haben würde, überzeugt war, so musste er es doch missbilligen, wenn man vielleicht dessen Rechte ausser Acht gelassen habe. Es heisst daher in der Bulle: » . . . Cum igitur cruce signati et bona eorum sub apostolice sedis et nostra protectione consistant et in generali concilio¹⁾ sit statutum, ut donec de ipsorum reditu sive obitu certissime cognoscatur, secura maneant et quieta, tanto minus te decet offendere ipsum ducem, quanto majus idem impendit obsequium Jesu Christo, cuius prelia viriliter et laudabiliter preliatur. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta districte precipiendo mandamus, quatenus diligenter corrigens per te ipsum, quod in eiusdem ducis preiudicium attemptasti, eius iura non minuas sed conserves penitus illibata, et donec ipse dante domino ad propria revertatur nichil in preiudicium suum vel terre sue attemptare presumas mandatum nostrum taliter impleturus, quod propter hoc tibi durius scribere non cogamur, quia sibi illatam iniuriam immo nobis in ipso non possemus equanimiter sustinere.²⁾

Der Erzbischof erhielt das päpstliche Schreiben jedoch erst, nachdem der Propst Karl als erster Bischof von Seckau bereits investiert worden. Als Herzog Leopold heimgekehrt war, dürfte der Erzbischof alsbald eine Zusammenkunft mit ihm, seinem »guten Freunde« (specialis amicus), gesucht und in Wels um die Mitte des Monates October, da beide sich zu dem von Friedrich II. nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag begaben, gefunden und dort alsdann sich über diese Angelegenheit verständigt haben.

Unbegründet ist die Meinung, dass die Beschwerde der Herzogin Theodora nicht allein gegen die Verletzung gewisser Patronatsrechte des Herzogs Leopold gerichtet gewesen sei, sondern gegen die Errichtung des neuen Bisthums selbst, indem Erzbischof Eberhard dabei ohne Wissen und Willen des Herzogs vorgegangen sei. Es wurde dies vermuthlich aus den Worten desselben päpstlichen Schreibens gefolgert: » . . . Theodora ducissa . . . suam ad nos querimoniam destinavit, quod . . . in ecclesia de Secchovve, cuius idem (d. h. Leopold) advocatus existit, eius irrequisito assensu qui debuit de iure requiri, episcopalem sedem statuisti de novo contra id quod nobis suggesseras, quod videlicet in preiudicium . . . ipsius ducis creatio episcopatus ipsius minimè redundaret, ibidem pro tue voluntatis arbitrio episcopum ordinando: an diese Worte schliesst sich aber unmittelbar die nähere Erklärung an: »cui quasdam ecclesias in quibus ipse ius obtinet presentandi . . . pro redditibus assignasti.«

¹⁾ Im Jahre 1215.

²⁾ P. Hauthaler O. S. B., Aus den vatikanischen Registern. S. 32, Nr. 11.

Nur auf die, in diesen letztern Worten angegebene Rechtsverletzung konnte die Mahnung des Papstes sich beziehen. Denn die Einwilligung des Herzogs zur Errichtung des Bisthums überhaupt war durchaus nicht erforderlich; ausser der Zustimmung des Papstes und des Kaisers bedurfte es hier eines anderen Consenses ebensowenig, als von einer Zustimmung des Herzogs von Baiern bei Errichtung des Bisthums Chiemsee, oder des Herzogs von Kärnthen bei Errichtung des Bisthums Lavant die Rede war und sein konnte.¹⁾

Auch als Schirmvogt des Stiftes Seckau hatte Herzog Leopold keinen Grund zur Beschwerde, da die Rechte des Klosters ja durchaus gewahrt wurden und das Capitel seine Zustimmung gegeben hatte. Von einer Schädigung der Sonderinteressen des Schirmvogtes kann ebensowenig die Rede sein. Eine etwaige, auf die Klageschrift der Herzogin sich gründende Unterstellung dieser Art seitens des Papstes, die man aus seinen Worten herauslesen könnte, wäre irrig, da vertragsgemäss von Anfang an die Schirmvögte von Seckau eigenthümlicher Weise »sine quolibet emolumento« die Vogtei führten, in dieser Hinsicht also auch nicht übervorthelt werden konnten.

Wir haben bisher bei der Darstellung der Gründung des Bisthums Seckau unser Stift, das doch eine der wichtigsten Rollen dabei zu spielen berufen war, wenig beachtet. Holen wir denn das Versäumte nach und gehen wir nun, soweit neben den diesbezüglichen Urkunden der schriftliche Nachlass eines der späteren Chorherren uns dazu in den Stand setzt, auf das Verhältniss zwischen dem Stifte und seinem Bischof in der ältesten Zeit etwas näher ein.

III. Verhältniss des Domstiftes Seckau zu seinem Bischofe.

Durch die Errichtung des Bisthums war das Chorherrenstift Seckau ein Domstift, seine Kirche eine bischöfliche Cathedrale, Propst Gerold ein Dompropst und die Chorherren nun Domherren geworden. Wie mag es den schon im höchsten Greisenalter stehenden Propst, der die ersten unscheinbaren Anfänge des Klosters mit eigenen Augen noch gesehen hatte, hoch erfreut haben, Stift und Kirche mit diesem Ehrenglanz umgeben zu sehen!

Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Diöcese von dem Stifte Seckau, nicht etwa von dem spätern bischöflichen Residenzschlosse Seckau bei Leibnitz, ihren Namen erhalten hat. Denn letzteres nennt der Erzbischof nur »castrum Leibentz« oder vielmehr »turrin antiquam in castro Leibentz,« während der

¹⁾ S. Meill. Salz. Reg. S. 552 gegen Raynald., Annal. eccl. XIII. S. 294, Nr. 28, Much. Gesch. der St. V. S. 86.

neuernannte Suffragan bereits in den frühesten Urkunden »Bischof von Seckau« genannt wird, so z. B. am 3. Sept. 1224: Karolus, dei gratia Sekowensis primus episcopus.¹⁾ Mit jenem alten Thurme in Leibnitz war auch der westliche Theil des Schlossberges sammt Gebäuden den Bischöfen als Eigenthum übergeben worden. Sie bauten dort später neben dem Schlosse Leibnitz, in welchem die Vicedome von Salzburg wohnten, ein eigenes Schloss, wählten dies zu ihrer Residenz für die südliche Steiermark und gaben ihm erst nachträglich jenen Namen. Unter dem Bischof Martin Brenner wurde im Jahre 1595 auch das Schloss Leibnitz an das Bisthum Seckau abgetreten, und seitdem wurden beide Schlösser zusammen »Seckau« genannt.

»Kraft der erlassenen Anordnung des Erzbischofes Eberhard ist Sekau das einzige wahre Domstüft und Cathedralkirche aller Seckauischen Bischöfe gewest, deren sammentlich bis zur Aufhebung dieses Domstüft an der Zahl 47 verzeichnet zu finden sind,« — nämlich bis zum Bischof Joseph III. Adam, Grafen von Arco, unter dem im Jahre 1782 das Stift durch Kaiser Joseph II. aufgehoben wurde.

Die Bischöfe residierten aber, die allererste Zeit ausgenommen, gewöhnlich nicht bei ihrer abgelegenen Cathedralkirche, sondern entweder auf jenem Schlosse Seckau in Untersteier oder vielfach auch in dem von ihrem Domstifte nur eine Meile entfernten Schlosse Wasserberg. Im Jahre 1274 finden wir urkundlich die Bischöfe schon im Besitze des letzten Schlosses, das damals Seckauburg²⁾ hiess. Schon etwas früher, etwa um das Jahr 1267, bauten sie sich auch in Graz einen Bischofshof und wohnten dort häufig, theils weil daselbst der Landesfürst seine Residenz hatte, theils weil sie als Mitglieder des steierischen Prälatenstandes dem Landtage angehörten.

Regelmässig verlegten die Bischöfe jedoch, auch in späteren Jahren und Jahrhunderten, zu gewissen hl. Zeiten im Kirchenjahre ihre Residenz auf mehrere Tage nach dem Stifte Seckau, um dort die bischöflichen Functionen vorzunehmen, z. B. den Clerikern die hl. Weihen zu ertheilen, die hl. Oele zu weihen u. s. w. Vorzugsweise brachten sie die hl. Charwoche und das Osterfest dort zu, um den feierlichen Gottesdienst in ihrer Cathedrale zu halten. Diese Gewohnheit wurde bis in das 18. Jahrhundert beobachtet; seitdem aber verblieben die Bischöfe zur Ersparung der grossen Reise-Unkosten in Graz und vollzogen ihre grossen kirchlichen Functionen in der dortigen alten Stadtpfarrkirche.

¹⁾ Zahn, Urkundenbuch II. S. 313, Nr. 221.

²⁾ »castrum Seccoburch, qui locus antea Wazzerberch vocabatur.« Dieser Name musste aber bald wieder der alten Bezeichnung Wasserberg weichen.

Natürlich bildeten die Mitglieder des Domstiftes das eigentliche bischöfliche Consistorium.¹⁾ Wie aus den früher angeführten Urkunden hervorgeht, hatten die Chorherren aber nicht das Recht, sich ihren Bischof zu wählen; vielmehr hatte der Erzbischof von Salzburg mit päpstlicher Zustimmung, da er die ganze Dotation des neuen Bisthums von den Einkünften seiner Erzdiocese ohne Schmälerung des Stiftes Seckau gegeben hatte, sich das Recht der Ernennung vorbehalten und zudem auch — bis auf den heutigen Tag — das Recht der Confirmation erhalten. In einer Urkunde vom 10. Mai 1228, in welcher der Erzbischof hauptsächlich die Stellung des Bischofs von Seckau gegenüber dem Metropoliten und dem Capitel des Hochstiftes ordnet, regelt er auch das Verhältniss der Seckauer Domherren zu ihrem Bischof, besonders zur Wahl desselben, noch etwas näher. Es heisst darin: . . . »in primis videlicet constituimus vt prepositus et capitulum Seccouiense nullo vnquam iure quicquam sibi vendicat de prefati episcopi eleccione, sed ipsius eleccio simpliciter et pure tantum ad nos et nostros spectet ex ordine successores coram capitulo nostro in Domino celebranda. Predictus etiam episcopus a nobis vel a successoribus nostris electus et pontificali anulo inuestitus et inbeneficiatus coram capitulo nostro hominum faciat archiepiscopo et sacramentum prestat se in omnibus fidelitatem debitam eidem et ecclesie Salzburgensi seruaturum.« Die anderen Bestimmungen jener Urkunde, die uns ebenfalls interessieren, lauten dahin, dass der Bischof von Seckau bei der Erledigung des Metropolitanstuhles sich durchaus nicht in die Wahl eines neuen Erzbischofes zu mengen habe und ohne specielle Aufforderung des Capitels keinen feierlichen Gottesdienst in der grösseren Kirche zu Salzburg halten dürfe; dass er in Abwesenheit des Erzbischofes nur einem besondern erzbischöflichen Auftrage zufolge bei geistlichen Verrichtungen seine Stelle vertreten könne, und dass er sich in die Untersuchung von geistlichen Streitsachen, deren Entscheidung in des Erzbischofs Abwesenheit dem Capitel zustehe, sich ausserhalb seiner Diocese nicht einzulassen habe. Um Rangstreitigkeiten vorzubeugen, verordnete der Erzbischof schliesslich, dass der

¹⁾ In späterer Zeit hatten die Bischöfe von Seckau auch in Graz noch ein eigenes Consistorium. Die Mitglieder desselben versammelten sich „pro habendis conferentis et consultibus“ im bischöflichen Hofe, und von dort aus wurden dann die bischöflichen Dekrete an die einzelnen Pfarreien der Diocese erlassen. Aber im Stifte Seckau blieb gleichwohl das alte Consistorium bestehen: sechs Canoniker aus dem Stiftscapitel fungierten als Consistorialräthe, denen der Dompropst präsiidierte. Dasselbe befasste sich seitdem ausschliesslich mit der Regelung der geistlichen Angelegenheiten innerhalb des Archidiakonates; die abgehaltenen Berathungen und gefassten Entschlüsse sandte es jedesmal an den Bischof zur Einsicht, besonders in jenen Fällen, wo eine bischöfliche Dispens einzuholen war.

Dompropst des Hochstiftes nach alter Gewohnheit den Platz unmittelbar zur linken Seite des Metropolitens beibehalten solle, während der Bischof von Gurk und die übrigen Bischöfe nach dem Alter ihres Bisthums zu seiner rechten Seite ihren Platz einzunehmen hätten.¹⁾

Wenn betreffs des activen Wahlrechtes der Seckauer Domherren der genannte Vorbehalt seitens des freigebigen Gründers berechtigt erscheint, so könnte dagegen eine andere Bestimmung auffällig erscheinen, welche indess auch ihre guten Gründe hat. Wie nämlich bei der Gründung des Bisthums der Papst sowohl, als auch der Erzbischof darauf bedacht gewesen waren, dass dadurch das Stift Seckau keinen materiellen Schaden erleide, so wollte in weiser Vorsorge für die Zukunft letzterer auch, dass kein Propst und keiner von den Chorherren dieses Stiftes auf den dortigen Bischofsstuhl erhoben werden solle, »ne hac occasione collato episcopatu honorum episcopaliū cum bonis foundationis canonice suboritur commixtio et sic vicissim.« Trotz dieser vorbeugenden Massregel zeigte sich hin und wieder diese Gefahr, bis sie durch die Exemption des Stiftes »in temporalibus canonice gerendis« gehoben wurde.

Was die Archidiaconatswürde des Propstes betrifft, so blieb diese durch die Gründung des Bisthums unberührt. Der District, welcher dem Archidiacon von Seckau unterstand, war so gross, dass nach und nach 30 Kirchen mit Tochterkirchen und Capellen innerhalb seiner Grenzen erstanden. Die grossen Rechte des Archidiacons führten später zu wiederholten Streitigkeiten und Processen zwischen den Bischöfen und Präpsten von Seckau.

Weil die Stiftskirche von Seckau die eigentliche Cathedrale der Bischöfe war, so wurden letztere auch, wofern sie nicht auf einen anderen bischöflichen Stuhl erhoben wurden, sondern als Ordinarien der Diöcese Seckau starben, zum Begräbniss in diesen ihren Dom nach Seckau überführt, woselbst sie unter den gebührenden grossen Trauerfeierlichkeiten neben ihren Domherren beigesetzt wurden. Als durch die Aufhebung des Frauenklosters in Seckau die Nonnencapelle ihren ursprünglichen Zweck verloren, gestaltete man dieselbe zu der jetzigen sog. Bischofscapelle um, und Bischof Martin Brenner, der »malleus haereticorum«, bestimmte dann diese seit dem Jahre 1590 eigens zur Grabstätte für die Bischöfe.

Von der beiderseitigen Bethätigung und weiteren Gestaltung des Verhältnisses der Chorherren von Seckau zu ihrem jeweiligen Bischofe gedenken wir an anderer Stelle ausführlich zu handeln. Es genüge hier einstweilen die Bemerkung, dass auf lange Jahre

¹⁾ Zahn, Urkundenbuch II. S. 341, Nr. 250.

hinaus die Gesinnung und Handlungsweise des ersten Bischofs Karl von Friesach auf beiden Seiten vorherrschend blieb. Als nämlich im Jahre 1224 bei einem Gütertausch mit dem Stifte sich herausstellte, dass letzteres davon den grösseren Nutzen hatte, gestand der Bischof zur Verwahrung gegen etwaige Beschwerden oder Einsprüche seitens irgend eines Nachfolgers dies in der betreffenden Urkunde ausdrücklich ein, nahm aber gleichwohl den Tausch vor in der Absicht, *vt ecclesia Sekowensis episcopum et episcopus ecclesiam tanto ardentiori caritatis affectu respiciant et teneamur orare pro inuicem, vt deus adiutor omnium nouitati nostre tribuat incrementum*¹⁾

Vom Jahre 1219 bis 1782, nämlich von der Gründung des Bisthums bis zur Aufhebung des Domstiftes durch Kaiser Joseph II., also 563 Jahre hindurch, hat das Stiftscapitel von Seckau in engem Vereine mit seinem Bischofe an der Förderung des religiösen Lebens und der Gesittung in der Diöcese Seckau gearbeitet. Das Andenken an diese Verdienste des altehrwürdigen Domstiftes hat denn auch die hundertjährige dunkle Nacht überlebt, welche über dasselbe nach seiner Aufhebung hereinbrach, und hat seinerseits dazu beigetragen, dass seit einigen Jahren die alten Räume wieder neues klösterliches Leben schauen.

Zur Gründungs- und Baugeschichte der Kirche der ehemaligen Cistercienser-Abtei Doberan in Mecklenburg.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz (Mecklenburg).

(Fortsetzung und Schluss von Jahrg. X. Heft I. S. 36—52.)

Heinrich II. der Löwe von Meklenburg starb nach der Zingelinschrift auf dem Grabe und nach anderen Zeugnissen (U.-B. VIII. 5023.) am Tage der hl. Agnes den 21. Januar 1329 zu Sternberg. Dort gab er noch am Tage vorher drei auf das von ihm gestiftete St. Claren-Kloster zu Ribnitz bezügliche Urkunden (U.-B. VIII. 5020—22.). Nach Kirchberg scheint die Leiche schon am 22. desselben Monats gen Doberan gebracht zu sein (cap. 169 a. a. O. IV. 825. und U.-B. VIII. 5019.). Während er selber noch in seiner Urkunde vom 8. October 1319 (U.-B. VI. 4131.) die Erwartung und den Wunsch ausgesprochen hatte, dereinst dort „in der Capelle, wo seine Vorfahren ruheten, beerdigt zu werden,“ also im nördlichen Kreuzschiffe, ward ihm ein Grab „im hohen Chore“ (Lisch J.-B. 9, 428; von Quass J.-B. 23. 334.). Als Grund nehmen diese Forscher

¹⁾ Zahn, Urkundenbuch des Herz. Steierm. II. S. 313, Nr. 221.